

ZH_OBERGERICHT LE240045 vom 4. März 2025

ZH Obergericht, 2025-03-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE240045

FR: ZH_OBERGERICHT LE240045 du 4 mars 2025

IT: ZH_OBERGERICHT LE240045 del 4 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

a) Die Parteien standen seit Oktober 2023 (Urk. 1) vor Erinstanz in einem Eheschutzverfahren. Mit Urteil und Verfügung vom 30. Oktober 2024 wies

- 2 - das erstinstanzliche Gericht das Gesuch des Gesuchsgegners und Berufungsklägers (fortan Gesuchsgegner) um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ab und erkannte das Folgende (Urk. 44 S. 77 ff.): "1. Den Parteien wird das Getrenntleben bewilligt und es wird festgehalten, dass sie seit dem 26. Oktober 2022 getrennt leben.

E. 2

Der Gesuchsantrag Ziff. 2 des Gesuchsgegners wird abgewiesen.

E. 3

Die eheliche Wohnung, C. _____ [Strasse] 1, D. _____, wird samt Hausrat und Mobiliar sowie die zur Wohnung gehörenden Tiefgaragenplätze für die Dauer des Getrenntlebens der Gesuchstellerin zur alleinigen Benutzung überlassen. Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, innerhalb von 10 Tagen ab Rechtskraft dieses Entscheids die beiden Tiefgaragenplätze von seinen persönlichen Gegenständen zu räumen.

E. 4

Die Obhut über die Tochter E. _____, geboren am tt.mm.2009, wird der Gesuchstellerin zugeteilt.

E. 5

Aufgrund des Alters der Tochter wird auf eine ausdrückliche Besuchsrechtregelung verzichtet.

E. 6

Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin für die Dauer des Getrenntlebens die folgenden monatlichen Kinderunterhaltsbeiträge für E. _____ zu bezahlen: 1. Phase Fr. 853.05 nur Barunterhalt (ab 1. Nov. 22 bis 31. Jul. 24) 2. Phase Fr. 742.35 nur Barunterhalt (ab 1. Aug. 24 bis 30. Sept. 24) 3. Phase Fr. 949.50 Barunterhalt (Fr. 742.35) (ab 1. Okt. 24 bis 30. Apr. 25) sowie Überschussanteil (Fr. 207.15) 4. Phase Fr. 757.35 nur Barunterhalt (ab 1. Mai 25 bis 31. Aug. 25) 5. Phase Fr. 700.70 nur Barunterhalt (ab 1. Sept. 25)

E. 7

Ausserordentliche Kinderkosten (mehr als Fr. 300.– pro Ausgabeposition, beispielsweise ungedeckte Gesundheitskosten, Zahnarztkosten, Kosten für Rettungsaktionen, Stütz- und Nachhilfeunterricht, Schulgebühren, Prüfungsgebühren etc., exkl. Brille, Kontaktlinsen, Laptop und Rucksack) übernehmen die Parteien je zur Hälfte, soweit für die Kosten keine

Dritte, insbesondere Versicherungen, aufkommen und die Parteien sich vorgängig geeinigt haben. Falls keine Einigung zustande kommt, trägt der veranlassende Elternteil die entsprechenden Kosten einstweilen alleine. Die gerichtliche Geltendmachung der Kostenbeteiligung bleibt vorbehalten.

E. 8

Die Festsetzung der Unterhaltsbeiträge gemäss Dispositivziffer 6 vorstehend basiert auf folgenden Grundlagen: Einkommen netto pro Monat, inkl. 13. Monatslohn & Spesenentschädigung - Gesuchstellerin: 1. Phase Fr. 3'810.25 75%-Pensum (ab 1. Nov. 22 bis 31. Jul. 24)

- 3 - 2. Phase Fr. 3'810.25 75%-Pensum (ab 1. Aug. 24 bis 30. Sept. 24) 3. Phase Fr. 3'810.25 75%-Pensum (ab 1. Okt. 24 bis 30. Apr. 25) 4. Phase Fr. 5'035.75 hyp. Einkommen (ab 1. Mai 25 bis 31. Aug. 25) 100%-Pensum 5. Phase Fr. 5'035.75 hyp. Einkommen (ab 1. Sept. 25) 100%-Pensum - Gesuchsgegner: 1. Phase Fr. 2'531.50 100%-Pensum (ab 1. Nov. 22 bis 31. Jul. 24) 2. Phase Fr. 2'531.50 100%-Pensum (ab 1. Aug. 24 bis 30. Sept. 24) 3. Phase Fr. 5'160.– hyp. Einkommen (ab 1. Okt. 24 bis 30. Apr. 25) 100%-Pensum 4. Phase Fr. 5'160.– hyp. Einkommen (ab 1. Mai 25 bis 31. Aug. 25) 100%-Pensum 5. Phase Fr. 5'160.– hyp. Einkommen (ab 1. Sept. 25) 100%-Pensum - E._____: 1. Phase Fr. 250.– Kinderzulagen (ab 1. Nov. 22 bis 31. Jul. 24) 2. Phase Fr. 400.– Ausbildungszulagen & (ab 1. Aug. 24 bis 30. Sept. 24) 1/3 Lehrlingslohn 1. Lehrjahr 3. Phase Fr. 400.– Ausbildungszulagen & (ab 1. Okt. 24 bis 30. Apr. 25) 1/3 Lehrlingslohn 1. Lehrjahr 4. Phase Fr. 400.– Ausbildungszulagen & (ab 1. Mai 25 bis 31. Aug. 25) 1/3 Lehrlingslohn

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.